

**Fragebogen für die schriftliche Probeprüfung im Fach:
Staatsrecht II**
(Version für das Studienjahr 2001/02)

Examinatorin: Prof. Keller

Zeitpunkt der Prüfung: 20. Juni 2002.....

Matrikel.-Nr.

Maturitätssprache

Übungsgruppe

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **11 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfungsdauer werden Sie von der Prüfungsaufsicht aufgefordert, Ihre Antworten in den Umschlag zu legen, diesen in die Kiste bei der Aufsicht zu legen, das **Abgabeprotokoll zu unterschreiben** und den Raum zu verlassen. Falls Sie weniger als zwei Stunden brauchen, um die Fragen zu beantworten, können Sie Ihre Lösung nach dem beschriebenen Verfahren vor dem Zeitablauf abgeben und gehen.
3. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
4. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
5. Als **Hilfsmittel sind zugelassen**: Bundesrechtspflege (insbesondere mit OG und BV), EMRK, UNO-Pakt II. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
7. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur "Reinschrift" einreichen, bleibt unbeachtlich.
8. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Hinweis für diese Probeprüfung:

Die Probeprüfung entspricht in Stil und Umfang der Semesterklausur. Die Semesterklausur wird allerdings den Stoff des Staatsrechts I und II umfassen.

1. Unter welchen Voraussetzungen hat das Bundesgericht in der bisherigen Praxis die Existenz von ungeschriebenen Freiheitsrechten anerkannt? Nennen Sie *drei* Beispiele, in denen das Bundesgericht die Existenz von ungeschriebenen Freiheitsrechten bejaht hat, *ein* Beispiel in dem es die Existenz verneint hat.

2. Welches sind die Rechtsgrundlagen auf nationaler und internationaler Ebene für folgende Grundrechte und wie erklären Sie die unterschiedliche Verankerung?

– Recht auf Ehe

– Rechtgleichheitsgebot

– Eigentumsgarantie

3. Geben Sie für folgende Begriffe eine Definition:

– rechtliches Gehör (nennen Sie die Rechtsgrundlage in der BV)

– Sonderstatusverhältnis (stellen Sie den grundrechtlichen Konnex her und nennen Sie *zwei* Beispiele für Sonderstatusverhältnisse)

– gesteigerter Gemeingebrauch (stellen Sie den grundrechtlichen Konnex her und nennen Sie *zwei* Beispiele)

– Prinzip des Non-Refoulement (nennen Sie die Rechtsgrundlage in der BV)

4. Inwieweit unterstehen Geschäftsräume dem Schutz von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK?

Inwieweit würden Sie den Schutz für folgende Räume bejahen:

– für ein Wohnmobil

– für ein Geschäftsauto

– für eine Hotelküche

5. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Manche Kantone anerkennen gewisse Konfessionen in der Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wäre es bundesverfassungskonform, wenn der Kanton Y der islamischen Glaubensgemeinschaft den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft verleihen würde? Nennen Sie mindestens zwei mögliche rechtliche Konsequenzen einer solchen Anerkennung.

6. X hat auf dem zweiten Bildungsweg die Matura nachgeholt und ist Absolvent am Lehrerseminar im Kanton Z. Kurz vor der Diplomabschlussprüfung wird bekannt, dass X vor rund vier Jahren wegen Unzucht mit Kindern strafbar geworden ist. Die Schulbehörden verweigern ihm aus diesem Grund die Erteilung des Diploms. X ficht den Entscheid bei den zuständigen kantonalen Behörden an. Das kantonale Verwaltungsgericht bestätigt als letzte kantonale Instanz am 13. Juni 2002 den Entscheid der Schulbehörde. Das Verwaltungsgericht stützt sich dabei auf das kantonale Volksschulgesetz, das den Behörden beim Entscheid, ob sie bei sittenwidrigem Verhalten einer Lehrperson das Lehrerpatent erteilen will, grosses Ermessen einräumt. X fühlt sich ungerecht behandelt. Er will mit Willkürbeschwerde ans Bundesgericht gelangen. Tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde ein? Wie würde es materiell entscheiden?

§ 17 Volksschulgesetz vom 8. Februar 1998 des Kantons Z:

¹ Sofern die Absolventen und Absolventinnen die Ausbildung des Lehrerseminars erfolgreich abgeschlossen haben, wird ihnen das kantonale Diplom des Höheren Lehramtes erteilt, das sie zur Berufsausübung im ganzen Kanton ermächtigt.

² Falls die Erteilung des Diploms aus Gründen, die mit der Person des Absolventen oder der Absolventin liegen, zweifelhaft erscheint, entscheidet die Schulleitung über die Erteilung.

7. Der Kanton Luzern will etwas für die Luftreinhaltung unternehmen und erlässt neue Bestimmungen im Baugesetz. Das Gesetz sieht vor, dass neue Tankstellen nur errichtet werden dürfen, wenn sie mit einem bestimmten technischen Standard ausgerüstet sind, der das Entweichen von Benzindämpfen verhindert. Das neue Gesetz ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. P wollte schon lange eine neue Tankstelle errichten. Seine Budgetierung hat die neuen technischen Anforderungen jedoch nicht berücksichtigt. Seine Anlage kommt etwa um 10 % teurer, wenn er die neuen Auflagen in die Rechnung einbezieht. Er fühlt sich ungerecht behandelt und fragt Sie, ob er unter Berufung auf Treu und Glauben seine Tankstelle nach dem alten Recht bauen lassen kann. Das Baugesuch will er nach Absprache mit Ihnen Ende Juni einreichen.

(Ende des Fragebogens)